

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. September 1983	Nummer 86
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
770	19. 7. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft und vom 22. März 1982 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse	1910

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Justizminister Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Minden und Gelsenkirchen	1918

I.

770

**Richtlinien
des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom
4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung
infolge der Ableitung
bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer
der Gemeinschaft und vom 22. März 1982
betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele
für Quecksilberableitungen aus dem
Industriezweig Alkalichloridelektrolyse**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 19. 7. 1983 - III A 4 - 674/1-30671

Anlage 1

1. Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft (EG) hat am 4. Mai 1976 die als Anlage 1 auszugsweise abgedruckte Richtlinie betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG) verabschiedet. Sie ist am 18. Mai 1976 im Amtsblatt der EG (L 129/23, ber. 1977 L 24/55) veröffentlicht worden. Bereits mit ihrer Bekanntgabe an die Bundesregierung am 7. Mai 1976 ist die Richtlinie nach Art. 191 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft grundsätzlich wirksam geworden. Eine über die bereits bestehenden nationalen wasserrechtlichen Vorschriften hinausgehende Bedeutung erhält diese Richtlinie jedoch erst mit dem Erlaß von Folgerichtlinien, in denen die Festlegung von Grenzwerten erfolgt.
2. Die Richtlinie vom 4. Mai 1976 soll der Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der EG auf dem Gebiet des Gewässerschutzes dienen und bezweckt einen verstärkten Schutz des Oberflächenwassers. Die Richtlinie erstrebt insbesondere Beschränkungen für das Einleiten von den in der Liste I der Anlage zur Richtlinie aufgeführten besonders gefährlichen Stoffen (Art. 3). Für die in der Liste II der Anlage zur Richtlinie enthaltenen weiteren gefährlichen Stoffe wird vor dem Einleiten eine eingehende Prüfung verlangt (Art. 7). Eine Bestandsaufnahme der Einleitungen (Art. 11) wird vorgeschrieben.
3. Nach Art. 6 der Richtlinie vom 4. Mai 1976 werden für die Stoffe der Liste I der Anlage zur Richtlinie von der EG Grenzwerte festgelegt, die beim Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer nicht überschritten werden dürfen. Mit der in Anlage 2 abgedruckten Richtlinie betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse hat der Ministerrat der EG am 22. März 1982 erstmalig eine solche Folgerichtlinie erlassen und am 27. März 1982 im Amtsblatt der EG (L 81/29) veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten haben vor dem 1. Juli 1983 die für den Vollzug der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Richtlinie vom 22. März 1982 erfaßt nur das Abwasser aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse und legt Grenzwerte für Quecksilber und seine Verbindungen fest.
4. Diese Richtlinien gebe ich hiermit bekannt. Sie sind im wasserrechtlichen Vollzug zu beachten. Die Richtlinie vom 22. März 1982 (Folgerichtlinie) wird allerdings insoweit gegenstandslos, als in einer Verwaltungsvorschrift des Bundes nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), schärfere Anforderungen als nationale Mindestanforderungen eingeführt werden sollten. Zur Anwendung dieser Richtlinien im Rahmen der geltenden wasserrechtlichen Vorschriften ergehen vorab folgende Hinweise:

Anlage 2

- 4.1 Zur EG-Richtlinie vom 4. Mai 1976 zu Art. 1 (Begriffe)
Die verwendeten Begriffe entsprechen denen des WHG und sind damit bereits in nationales Recht umgesetzt. Hierbei entspricht der Begriff des „Ableitens“ dem des „Einleitens“; der Begriff der „Verschmutzung“ entspricht dem der „Verunreinigung“.

Zu Art. 2 (Maßnahmen)

Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Sinne des Art. 2 sind in der Bundesrepublik Deutschland die bestehenden Vorschriften des WHG (insbesondere §§ 2, 3, 6, 7 a, 27, 36 b), die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Landeswassergesetz - LWG - v. 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77) sowie die im Vollzug dieser Vorschriften ergehenden weiteren Hinweise und Verwaltungsakte.

Zu Art. 3 Nr. 1 und 7 Abs. 2 (Genehmigung)

Das Genehmigungserfordernis ist durch die Erlaubnispflicht nach § 2 WHG erfüllt.

Zu Art. 3 Nr. 2 (Emissionsnormen)

Die Emissionsnormen werden durch die Begrenzung der Einleitungsbefugnis festgelegt, die insbesondere die Mindestanforderungen nach § 7 a WHG berücksichtigen muß.

Zu Art. 3 Nr. 3 (bestehende Einleitungen)

Die Anpassung bestehender Bescheide, insbesondere an die in Folgerichtlinien gesetzten Fristen wird nach den §§ 5, 7 a Abs. 2, 12 und 15 WHG oder auf Grund von bereits in den Bescheiden selbst enthaltenen Vorbehalten vorgenommen.

Zu Art. 3 Nr. 4 (Befristung)

Die Umsetzung der zeitlichen Begrenzung der Genehmigung in nationales Recht erfolgt durch eine Befristung der Einleitungserlaubnis nach §§ 7 Abs. 1, 7 a WHG.

Zu Art. 4 (Grundwasser)

Die in Art. 4 enthaltenen Regelungen für das Grundwasser sind durch die Richtlinie des Rates über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe vom 17. Dezember 1979 (eingeführt mit RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 8. 1981 - MBl. NW. 1981 S. 1949/SMBL. NW. 770 -) gegenstandslos geworden.

Zu Art. 5 (Konzentrations- und Frachtbegrenzung)

Die Konzentrations- und Frachtbegrenzungen werden in der Erlaubnis festgelegt.

Zu Art. 6 (Folgerichtlinien)

Die Emissionsnormen nach Abs. 1 werden in gesonderten EG-Richtlinien festgelegt. Auf Grund einer Protokollnotiz zur Richtlinie vom 7. Mai 1976 werden in der Bundesrepublik Deutschland die nach Abs. 2 und 3 möglichen Regelungen für Qualitätsziele nicht in Anspruch genommen.

Zu Art. 9 und 10 (Verschlechterungsverbot, strengere Werte)

Die Anwendung der Richtlinie, insbesondere der Werte von Folgerichtlinien gibt keinen Anlaß, nationale schärfere Anforderungen (z. B. nach § 7 a WHG) oder aus den örtlichen Verhältnissen erforderliche strengere Werte abzuschwächen oder solche nicht zu erlassen.

Zu Art. 11 (Bestandsaufnahme)

Die Eintragung in das Wasserbuch gilt als Bestandsaufnahme.

Zu Art. 12 (Vorlagen für Folgerichtlinie)

Diese Vorschrift richtet sich an die Kommission der EG.

Zu Art. 13 (Auskünfte)

Auskünfte zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 13 sind stets auf dem Dienstweg vorzulegen.

4.2 Zur EG-Richtlinie vom 22. März 1982 (Quecksilber aus Alkalichloridelektrolyse)

Zu Art. 3 Abs. 2 Satz 2 (Überprüfung)

Die mindestens alle 4 Jahre vorzunehmende Überprüfung erfordert keine Befristung der Einleitungserlaubnis auf 4 Jahre, sondern die verwaltungsinterne Prüfung, ob eine Änderung oder der Widerruf der Erlaubnis erforderlich ist.

Zu Art. 4 (Überwachung)

Die Überwachung der Gewässer wird im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 116 LWG durchgeführt. Die

Zusammenarbeit mit den anderen EG-Staaten im Einzugsgebiet des Rheins findet im Rahmen des Übereinkommens zum Schutze des Rheins gegen chemische Verunreinigung vom 3. Dezember 1976 (Gesetz vom 11. August 1978 - BGBl. II S. 1053 -), in Kraft seit 1. Februar 1979, statt.

Zum Anhang I

Zu Nr. 1 (Konzentrationswerte)

Wegen der zur bestmöglichen Erfassung des Quecksilbers notwendigen Verminderung des Wasserbedarfs durch Kreislaufführung sind die Konzentrationswerte nur nach dem letzten Satz der Nr. 1 zu bestimmen.

Zu Nr. 2 und 3 (Frachtwerte)

In der Bundesrepublik Deutschland kommen nur Produktionen unter Rückführung der Salzlösung in Betracht. Die zur Einhaltung der Grenzwerte der Richtlinie in den Abflüssen der Chlor produzierenden Anlagen erforderlichen Mindestanforderungen richten sich nach der noch zu erlassenden Abwasserverwaltungsverordnung zu § 7 a WHG.

Zu Nr. 4 (Überwachung)

Das in Nr. 4 vorgesehene Kontrollverfahren wird im Rahmen der dem Einleiter auferlegten Selbstüberwachung und der amtlichen Überwachung der Abwasser-einleitung durchgeführt. Probeentnahmestelle sowie Art und Dauer der Proben werden in der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis festgelegt.

Zu den Anhängen II u. IV

Diese Anhänge sind in der Bundesrepublik Deutschland nicht anzuwenden (vgl. Nr. 4.1 zu Art. 6).

Zu Anhang III

Anhang III wird für die Ermittlung des Quecksilbergehalts im Wasser durch die Analysenmethoden der noch zu erlassenden Abwasserverwaltungsverordnung zu § 7 a WHG beachtet.

auf Vorschlag der Kommission festgelegten Qualitätsziele in dem gesamten geographischen Gebiet, das gegebenenfalls von den Ableitungen betroffen ist, dank der Maßnahmen, die unter anderem von diesem Mitgliedstaat durchgeführt werden, erreicht und ständig eingehalten werden.

Es ist notwendig, die Verschmutzung der Gewässer durch die Stoffe aus der Liste II zu verringern. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten Programme auf, die Qualitätsziele für die Gewässer umfassen, die unter Beachtung etwaiger Richtlinien des Rates festgelegt werden. Die Emissionsnormen für diese Stoffe sind auf Grund dieser Qualitätsziele zu berechnen.

Es ist wichtig, diese Richtlinie - vorbehaltlich einiger Ausnahmen und Änderungen - auf Ableitungen ins Grundwasser anzuwenden, solange keine spezifische gemeinschaftliche Regelung auf diesem Gebiet erlassen worden ist.

Es ist wichtig, daß ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam strengere als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen festlegen können.

Es ist wichtig, eine Bestandsaufnahme der Ableitungen besonders gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft vorzunehmen, um ihren Ursprung zu kennen.

Es kann sich als notwendig erweisen, die Listen I und II im Lichte der gewonnenen Erfahrungen zu überprüfen und zu vervollständigen, gegebenenfalls durch Übertragung bestimmter Stoffe aus der Liste II in die Liste I.

Artikel 1

(1) Vorbehaltlich des Artikels 8 findet diese Richtlinie Anwendung auf

- die oberirdischen Binnengewässer,
- das Küstenmeer,
- die inneren Küstengewässer,
- das Grundwasser.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) „oberirdische Binnengewässer“: alle stehenden oder fließenden oberirdischen Süßwasser, die im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelegen sind;
- b) „innere Küstengewässer“: die Gewässer auf der landwärtigen Seite der Basislinien, von denen aus die Breite des Küstenmeeres gemessen wird; sie erstrecken sich bei Wasserläufen bis zur Süßwassergrenze;
- c) „Süßwassergrenze“: die Stelle in dem Wasserlauf, an der bei Ebbe und zu einer Zeit schwachen Süßwasserflusses auf Grund des Vorhandenseins von Meerwasser eine erhebliche Zunahme des Salzgehalts festzustellen ist;
- d) „Ableitung“: jede Einleitung von Stoffen aus der Liste I oder aus der Liste II im Anhang in die in Absatz 1 genannten Gewässer, mit Ausnahme
 - der Ableitung von Baggergut,
 - der betriebsbedingten Ableitung von Schiffen aus in das Küstenmeer,
 - der Versenkung von Abfallstoffen von Schiffen aus in das Küstenmeer;
- e) „Verschmutzung“: die unmittelbare oder mittelbare Ableitung von Stoffen oder Energie in die Gewässer durch den Menschen, wenn dadurch die menschliche Gesundheit gefährdet, die lebenden Bestände und das Ökosystem der Gewässer geschädigt, die Erholungsmöglichkeiten beeinträchtigt oder die sonstige rechtmäßige Nutzung der Gewässer behindert werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um im Einklang mit dieser Richtlinie der Verschmutzung der in Artikel 1 genannten Gewässer durch die gefährlichen Stoffe der Familien und Gruppen von Stoffen aus der Liste I im Anhang zu beseitigen, und um die Verschmutzung der genannten Gewässer durch die gefährlichen Stoffe der Familien und Gruppen von Stoffen aus der Liste II im Anhang zu verringern, wobei diese Richtlinie einen ersten Schritt zur Erreichung dieses Ziels darstellt.

Anlage 1

Richtlinie des Rates

vom 4. Mai 1976

betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG)

Das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz sieht verschiedene Maßnahmen zum Schutz der Süßwasserläufe und des Meeres gegen bestimmte Schadstoffe vor.

Zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Gewässer der Gemeinschaft müssen eine erste Liste - die Liste I - bestimmter einzelner Stoffe, die hauptsächlich auf Grund ihrer Toxizität, ihrer Langlebigkeit, ihrer Bioakkumulation auszuwählen sind, mit Ausnahme von biologisch unschädlichen Stoffen und Stoffen, die rasch in biologisch unschädliche Stoffe umgewandelt werden, sowie eine zweite Liste - die Liste II - erstellt werden, in der die für die Gewässer schädlichen Stoffe aufzuführen sind, wobei die schädliche Wirkung jedoch auf eine bestimmte Zone beschränkt sein kann und von den Merkmalen des aufnehmenden Gewässers und ihrer Lokalisierung abhängt. Die Ableitung dieser Stoffe muß einer vorherigen Genehmigung unterliegen, die die Emissionsnormen festlegt.

Die Verschmutzung infolge der Ableitung verschiedener gefährlicher Stoffe aus der Liste I sollte beseitigt werden. Der Rat müßte binnen bestimmter Fristen auf Vorschlag der Kommission Grenzwerte, die die Emissionsnormen nicht überschreiten dürfen, Meßverfahren sowie die Fristen festlegen, die die gegenwärtigen Ableiter einhalten müssen.

Die Mitgliedstaaten müssen diese Grenzwerte anwenden, ausgenommen in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat der Kommission nach einem vom Rat festgelegten Kontrollverfahren nachweisen könnte, daß die vom Rat

Artikel 3

Für die Stoffe aus den Familien und Gruppen von Stoffen aus der Liste I, nachstehend „Stoffe aus der Liste I“ genannt, gilt folgendes:

1. Jede Ableitung in die in Artikel 1 genannten Gewässer, die einen dieser Stoffe enthalten kann, bedarf einer vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats.
2. Für Ableitungen dieser Stoffe in die in Artikel 1 genannten Gewässer und, sofern es für die Anwendung dieser Richtlinie erforderlich ist, die Ableitungen solcher Stoffe in die Kanalisation, werden mit dieser Genehmigung Emissionsnormen festgesetzt.
3. Bei bestehenden Ableitungen dieser Stoffe in die in Artikel 1 genannten Gewässer müssen die Ableiter die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen innerhalb der darin gesetzten Frist erfüllen. Diese Frist darf die gemäß Artikel 6 Absatz 4 gesetzten Grenzen nicht überschreiten.
4. Die Genehmigung darf nur für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Sie kann unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen der Grenzwerte des Artikels 6 erneuert werden.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten wenden auf Ableitungen von Stoffen aus der Liste I in das Grundwasser eine Null-Emissionsregelung an.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden auf Grundwasser die Bestimmungen dieser Richtlinie an, die die Stoffe aus den Familien und Gruppen von Stoffen aus der Liste II, nachstehend „Stoffe aus der Liste II“ genannt, betreffen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten weder für Haushaltsabwässer noch für das Verpressen in tiefe, salzhaltige und nichtverwendbare Schichten.

(4) Die das Grundwasser betreffenden Bestimmungen dieser Richtlinie treten mit Beginn der Anwendung einer besonderen Richtlinie über Grundwasser außer Kraft.

Artikel 5

(1) Die in den Genehmigungen gemäß Artikel 3 festgesetzten Emissionsnormen legen folgendes fest:

- a) die in Ableitungen zulässige maximale Konzentration eines Stoffes. Im Falle einer Verdünnung ist der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehene Grenzwert durch den Verdünnungsfaktor zu teilen;
- b) die in einem oder mehreren bestimmten Zeiträumen in Ableitungen zulässige Höchstmenge eines Stoffes. Diese Menge kann erforderlichenfalls darüber hinaus in Gewichtseinheit des Schadstoffes je Einheit des charakteristischen Elements der verunreinigenden Tätigkeit (z. B. Gewichtseinheit je Rohstoff oder je Produkt-einheit) ausgedrückt werden.

(2) Bei jeder Genehmigung kann die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats, falls erforderlich, strengere Emissionsnormen als diejenigen festlegen, die sich aus der Anwendung der Grenzwerte ergeben, die der Rat gemäß Artikel 6 festgesetzt hat, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der Toxizität, der Langlebigkeit und der Bioakkumulation des betreffenden Stoffes in dem Milieu, in das die Ableitung erfolgt.

(3) Erklärt der Ableiter, daß er die vorgeschriebenen Emissionsnormen nicht einhalten kann, oder stellt die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats dies fest, so wird die Genehmigung verweigert.

(4) Werden die Emissionsnormen nicht eingehalten, so unternimmt die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats alle zweckdienlichen Schritte, um sicherzustellen, daß die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt werden und daß die Ableitung erforderlichenfalls verboten wird.

Artikel 6

(1) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission für die einzelnen gefährlichen Stoffe der Familien und Gruppen

von Stoffen aus der Liste I die Grenzwerte fest, welche die Emissionsnormen nicht überschreiten dürfen. Diese Grenzwerte werden durch folgendes bestimmt:

- a) die in Ableitungen zulässige maximale Konzentration eines Stoffes und,
- b) sofern zweckdienlich, die zulässige Höchstmenge eines solchen Stoffes, ausgedrückt in Gewichtseinheit des Schadstoffes je Einheit des charakteristischen Elements der verunreinigenden Tätigkeit (beispielsweise Gewichtseinheit je Rohstoff oder je Produkteinheit).

Sofern zweckdienlich, werden die Grenzwerte für industrielle Abwässer für einzelne Industriezweige und Produktarten festgelegt.

Die Grenzwerte für die Stoffe aus der Liste I werden hauptsächlich an Hand der nachstehenden Faktoren festgesetzt:

- Toxizität,
 - Langlebigkeit,
 - Bioakkumulation,
- und zwar unter Berücksichtigung der besten verfügbaren technischen Hilfsmittel.

(2) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission Qualitätsziele für die Stoffe aus der Liste I fest.

Diese Ziele werden hauptsächlich nach Maßgabe der Toxizität, der Langlebigkeit und der Akkumulation dieser Stoffe in lebenden Organismen und in Sedimenten, wie sie sich aus jüngsten wissenschaftlich erwiesenen Daten ergeben, festgelegt; dabei sind die unterschiedlichen Eigenschaften des Meerwassers und des Süßwassers zu berücksichtigen.

(3) Die in Übereinstimmung mit Absatz 1 festgesetzten Grenzwerte gelten, ausgenommen in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat der Kommission nach einem vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegten Überwachungsverfahren nachweisen kann, daß in dem gesamten geographischen Gebiet, das gegebenenfalls von den Ableitungen betroffen ist, den gemäß Absatz 2 festgelegten Qualitätszielen oder strengeren Qualitätszielen der Gemeinschaft auf Grund der Maßnahmen, die dieser Mitgliedstaat unter anderen trifft, zur Zeit und auch künftig ständig entsprochen wird.

Die Kommission erstattet dem Rat Bericht über die Fälle, in denen sie die Anwendung des Verfahrens der Qualitätsziele akzeptiert hat. Der Rat überprüft alle fünf Jahre auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission gemäß Artikel 148 des Vertrages die Fälle der Anwendung des Verfahrens der Qualitätsziele.

(4) Für die Stoffe der Familien und Gruppen von Stoffen gemäß Absatz 1 setzt der Rat gemäß Artikel 12 die Fristen gemäß Artikel 3 Nummer 3 fest, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der betreffenden Industriezweige und gegebenenfalls der Produktarten.

Artikel 7

(1) Zur Verringerung der Verschmutzung der in Artikel 1 genannten Gewässer durch die Stoffe aus der Liste II stellen die Mitgliedstaaten Programme auf, zu deren Durchführung sie insbesondere die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Mittel anwenden.

(2) Jede Ableitung in die in Artikel 1 genannten Gewässer, die einen der Stoffe aus der Liste II enthalten kann, bedarf einer vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats, in der die Emissionsnormen festgesetzt werden. Diese sind nach den gemäß Absatz 3 festgelegten Qualitätszielen auszurichten.

(3) Die Programme gemäß Absatz 1 umfassen Qualitätsziele für die Gewässer, die unter Beachtung etwaiger Richtlinien des Rates festgelegt werden.

(4) Die Programme können auch spezifische Vorschriften für die Zusammensetzung und Verwendung von Stoffen und Stoffgruppen sowie Produkten enthalten; sie berücksichtigen die letzten wirtschaftlich realisierbaren technischen Fortschritte.

(5) In den Programmen werden die Fristen für ihre Durchführung festgelegt.

(6) Die Programme und die Ergebnisse ihrer Durchführung werden der Kommission in zusammenfassenden Übersichten mitgeteilt.

(7) Die Kommission nimmt mit den Mitgliedstaaten regelmäßig eine Gegenüberstellung dieser Programme im Hinblick auf eine ausreichende Harmonisierung ihrer Durchführung vor. Sie unterbreitet dem Rat, wenn sie es für erforderlich hält, einschlägige Vorschläge.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, damit die auf Grund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen so durchgeführt werden, daß eine Zunahme der Verschmutzung der nicht von Artikel 1 erfaßten Gewässer verhindert wird. Sie untersagen ferner jede Handlung, die eine Umgehung der Bestimmungen dieser Richtlinie bezweckt oder zur Folge hat.

Artikel 9

Die Durchführung der auf Grund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf keinesfalls unmittelbare oder mittelbare Zunahme der Verschmutzung der in Artikel 1 genannten Gewässer zur Folge haben.

Artikel 10

Ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten können gegebenenfalls einzeln oder gemeinsam strengere als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen festlegen.

Artikel 11

Die zuständige Behörde nimmt eine Bestandsaufnahme der Ableitungen vor, die in die in Artikel 1 genannten Gewässer erfolgen und Stoffe aus der Liste I, für welche Emissionsnormen gelten, enthalten können.

Artikel 12

(1) Der Rat beschließt einstimmig binnen neun Monaten über Vorschläge der Kommission gemäß Artikel 6 sowie über Vorschläge zu den entsprechenden Meßverfahren.

Die Kommission unterbreitet Vorschläge zu einer ersten Reihe von Stoffen sowie den entsprechenden Meßverfahren und den Fristen gemäß Artikel 6 Absatz 4 binnen einer maximalen Frist von zwei Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie.

(2) Die Kommission übermittelt, soweit möglich, binnen 27 Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie, ihre ersten Vorschläge gemäß Artikel 7 Absatz 7. Der Rat beschließt darüber einstimmig binnen neun Monaten.

Artikel 13

(1) Für die Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Ersuchen im Einzelfall alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere

- Einzelheiten über die gemäß Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 2 erteilten Genehmigungen,
- die Ergebnisse der in Artikel 11 vorgesehenen Bestandsaufnahme,
- die Ergebnisse der vom nationalen Netz durchgeführten Überwachung,
- ergänzende Auskünfte zu Programmen gemäß Artikel 7.

(2) Die bei Anwendung dieses Artikels erlangten Kenntnisse dürfen nur zu dem Zweck verwertet werden, zu dem sie angefordert worden sind.

(3) Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten sind verpflichtet, Kenntnisse nicht preiszugeben, die sie bei der Anwendung dieser Richtlinie erlangt haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen.

(4) Die Absätze 2 und 3 stehen der Veröffentlichung von Übersichten oder Zusammenfassungen, die keine Angaben über einzelne Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen enthalten, nicht entgegen.

Artikel 14

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission, den diese von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unterbreitet, eine Revision und erforderlichenfalls Ergänzung der Listen I und II im Lichte der gewonnenen Erfahrungen, gegebenenfalls unter Überführung von Stoffen aus der Liste II in die Liste I.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 4. Mai 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

ANHANG

Liste I der Stofffamilien und Stoffgruppen

Die Liste I umfaßt bestimmte Stoffe folgender Stofffamilien oder -gruppen, die hauptsächlich auf Grund ihrer Toxizität, ihrer Langlebigkeit, ihrer Bioakkumulation auszuwählen sind, mit Ausnahme von biologisch unschädlichen Stoffen und Stoffen, die rasch in biologisch unschädliche Stoffe umgewandelt werden:

1. Organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können;
2. organische Phosphorverbindungen;
3. organische Zinnverbindungen;
4. Stoffe, deren kanzerogene Wirkung im oder durch das Wasser erwiesen ist⁽¹⁾;
5. Quecksilber und Quecksilberverbindungen;
6. Kadmium und Kadmiumverbindungen;
7. beständige Mineralöle und aus Erdöl gewonnene beständige Kohlenwasserstoffe sowie für die Anwendung der Artikel 2, 8, 9 und 14 dieser Richtlinie;
8. langlebige Kunststoffe, die im Wasser treiben, schwimmen oder untergehen können und die jede Nutzung der Gewässer behindern können.

Liste II der Stofffamilien und Stoffgruppen

Die Liste II umfaßt

- diejenigen Stoffe der in der Liste I aufgeführten Stofffamilien und Stoffgruppen, für die die in Artikel 6 der Richtlinie vorgesehenen Grenzwerte nicht festgelegt werden,

- bestimmte einzelne Stoffe und bestimmte Stoffkategorien aus den nachstehend aufgeführten Stofffamilien und Stoffgruppen,

die für die Gewässer schädlich sind, wobei die schädlichen Auswirkungen jedoch auf eine bestimmte Zone beschränkt sein können und von den Merkmalen des aufnehmenden Gewässers und der Lokalisierung abhängen.

Stofffamilien und Stoffgruppen des zweiten Gedankenstrichs

1. Folgende Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen:

1. Zink
2. Kupfer
3. Nickel
4. Chrom
5. Blei
6. Selen
7. Arsen
8. Antimon
9. Molybdän
10. Titan
11. Zinn
12. Barium

⁽¹⁾ Sofern bestimmte Stoffe aus der Liste II kanzerogene Wirkung haben, fallen sie unter Gruppe 4 dieser Liste.

13. Beryllium
 14. Bor
 15. Uran
 16. Vanadium
 17. Kobalt
 18. Thallium
 19. Tellur
 20. Silber
2. Biozide
und davon abgeleitete Verbindungen, die nicht in Liste I aufgeführt sind.
 3. Stoffe, die eine abträgliche Wirkung auf den Geschmack und/oder den Geruch der Erzeugnisse haben, die aus den Gewässern für den menschlichen Verzehr gewonnen werden,
sowie Verbindungen, die im Wasser zur Bildung solcher Stoffe führen können.
 4. Giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen
und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder die sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln.
 5. Anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor.
 6. Nichtbeständige Mineralöle und aus Erdöl gewonnene nichtbeständige Kohlenwasserstoffe.
 7. Zyanide, Fluoride.
 8. Stoffe, die sich auf die Sauerstoffbilanz ungünstig auswirken, insbesondere Ammoniak, Nitrite.

Erklärung zu Artikel 8

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, für die Ableitung von Abwässern durch Fernleitungen in die hohe See Anforderungen aufzuerlegen, die nicht weniger streng sein dürfen als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Anforderungen.

Anlage 2

RICHTLINIE DES RATES

vom 22. März 1982

betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse (82/176/EWG)

Zum Schutz der Gewässer der Gemeinschaft gegen die Verschmutzung durch bestimmte Stoffe wurde durch Artikel 3 der Richtlinie 76/464/EWG eine Regelung vorheriger Genehmigungen eingeführt, mit denen Emissionsnormen für die Ableitung der in Liste I des Anhangs aufgeführten Stoffe festgesetzt werden. Artikel 6 dieser Richtlinie sieht die Festsetzung von Grenzwerten für die Emissionsnormen sowie von Qualitätszielen für die durch die genannten Stoffe verunreinigten Gewässer vor.

Quecksilber und Quecksilberverbindungen sind in der Liste I aufgeführt.

Die Mitgliedstaaten müssen die Grenzwerte beachten, ausgenommen in den Fällen, in denen sie die Qualitätsziele anwenden können.

Da die Verschmutzung infolge der Ableitung von Quecksilber in die Gewässer zu einem wesentlichen Teil auf die Elektrolyse von Alkalichlorid zurückzuführen ist, sind zunächst für diesen Industriezweig die Grenzwerte festzulegen und die Qualitätsziele für die Gewässer festzusetzen, in die dieser Industriezweig Quecksilber ableitet. Die Ableitungen sind daher von einer vorherigen Genehmigung abhängig zu machen.

Der Zweck dieser Qualitätsziele muß darin bestehen, die Quecksilberverschmutzung der Gewässer, deren Qualität durch quecksilberhaltige Ableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse beeinträchtigt werden könnte, zu beseitigen.

Diese Qualitätsziele müssen ausdrücklich zu diesem Zweck und nicht in der Absicht, Vorschriften für den Verbraucherschutz oder den Absatz von aus dem Wasser stammenden Erzeugnissen zu erlassen, festgelegt werden.

Damit die Mitgliedstaaten nachweisen können, daß die Qualitätsziele eingehalten werden, muß ein besonderes Überwachungsverfahren vorgesehen werden.

Im Hinblick auf eine wirksame Anwendung dieser Richtlinie ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten, die von den obengenannten Quecksilberableitungen betroffenen Gewässer überwachen. Die Befugnisse zur Einführung dieser Überwachung sind in Artikel 6 der Richtlinie 76/464/EWG nicht vorgesehen. Da die hierzu erforderlichen Aktionsbefugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist Artikel 235 heranzuziehen.

Es ist erforderlich, daß die Kommission dem Rat alle fünf Jahre eine vergleichende Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten übermittelt.

Da für Grundwasser eine besondere Richtlinie erlassen worden ist, fällt es nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie

- legt gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 76/464/EWG Grenzwerte für Emissionsnormen für Quecksilber in Ableitungen aus Industriebetrieben im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d) der vorliegenden Richtlinie fest;
- legt gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 76/464/EWG Qualitätsziele für Gewässer in bezug auf Quecksilber fest;
- legt gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 76/464/EWG die Fristen zur Erfüllung der Voraussetzungen für die von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten für bestehende Ableitungen bewilligten Genehmigungen fest;
- legt gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 76/464/EWG die Referenzmeßverfahren für die Bestimmung des Quecksilbergehalts in Ableitungen und in Gewässern fest;
- legt gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 76/464/EWG ein Überwachungsverfahren fest;
- schreibt den Mitgliedstaaten vor, im Falle von Ableitungen, die die Gewässer mehrerer Mitgliedstaaten betreffen, zusammenzuarbeiten.

(2) Diese Richtlinie findet Anwendung auf die in Artikel 1 der Richtlinie 76/464/EWG genannten Gewässer mit Ausnahme des Grundwassers.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) „Quecksilber“:
 - das chemische Element Quecksilber,
 - das in einer seiner Verbindungen enthaltene Quecksilber;
- b) „Grenzwerte“:
 - die in Anhang I genannten Werte;
- c) „Qualitätsziele“:
 - die in Anhang II genannten Anforderungen;
- d) „Industriebetrieb“:
 - jeder Betrieb, in dem Alkalichloride unter Verwendung von Quecksilberkathodenzellen einem Elektrolyseverfahren unterzogen werden;
- e) „bestehender Betrieb“:
 - ein Industriebetrieb, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie produziert;
- f) „neuer Betrieb“:
 - ein Industriebetrieb, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie seine Produktion aufnimmt,
 - ein bestehender Industriebetrieb, dessen Kapazität für die Alkalichloridelektrolyse mittels Quecksilberkathodenzellen nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie erheblich erhöht worden ist.

Artikel 3

(1) Die Grenzwerte, die Fristen für die Einhaltung der Grenzwerte sowie das Überwachungs- und Kontrollverfahren für die Ableitung sind in Anhang I festgelegt.

(2) Die in Artikel 3 der Richtlinie 76/464/EWG vorgesehenen Genehmigungen müssen Vorschriften enthalten, die mindestens ebenso streng sind wie die in Anhang I der vorliegenden Richtlinie festgelegten Vorschriften, ausgenommen in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat auf der Grundlage der Anhänge II und IV der vorliegenden Richtlinie Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 76/464/EWG erfüllt.

Diese Genehmigungen werden mindestens alle vier Jahre überprüft.

(3) Die Mitgliedstaaten können unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie der Bestimmungen der Richtlinie 76/464/EWG nur dann Genehmigungen für neue Betriebe erteilen, wenn diese Genehmigungen auf Normen Bezug nehmen, die den besten verfügbaren technischen Mitteln zur Vermeidung der Quecksilberableitungen Rechnung tragen.

Unabhängig von dem gewählten Verfahren legt der Mitgliedstaat in dem Fall, daß die geplanten Maßnahmen aus technischen Gründen nicht den besten verfügbaren technischen Mitteln entsprechen, der Kommission vor jeder Genehmigung diese Gründe dar.

Die Kommission leitet den Mitgliedstaaten innerhalb von drei Monaten einen Bericht zu, in denen ihre Stellungnahme zu der in Unterabsatz 2 bezeichneten Ausnahmeregelung enthalten ist.

(4) Die Referenzanalysemethode für die Bestimmung von Quecksilber ist in Anhang III Nummer 1 aufgeführt. Es können andere Methoden verwendet werden, vorausgesetzt, daß ihre Erfassungsgrenze, Genauigkeit und Richtigkeit mindestens ebenso geeignet sind wie in Anhang III Nummer 1 festgelegt. Die beim Messen des Abflusses erforderliche Genauigkeit ist in Anhang III Nummer 2 angegeben.

Artikel 4

Die betroffenen Mitgliedstaaten sorgen für die Überwachung der Gewässer, die von den Ableitungen aus Industriebetrieben berührt werden.

Im Falle von Ableitungen, die die Gewässer mehrerer Mitgliedstaaten betreffen, arbeiten diese Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Harmonisierung der Überwachungsverfahren zusammen.

Artikel 5

(1) Die Kommission nimmt anhand der Auskünfte, die ihr gemäß Artikel 13 der Richtlinie 76/464/EWG auf ihr Ersuchen im Einzelfall von den Mitgliedstaaten übermittelt werden, insbesondere über

- Einzelheiten über die Genehmigungen, in denen die Emissionsnormen für die Ableitungen von Quecksilber festgelegt sind,

- die Ergebnisse der Messungen des zur Feststellung der Konzentrationen von Quecksilber eingerichteten staatlichen Überwachungsnetzes,

eine vergleichende Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten vor.

(2) Die Kommission übermittelt dem Rat alle fünf Jahre die Ergebnisse der vergleichenden Bewertung nach Absatz 1.

Die Kommission legt dem Rat im Falle einer Änderung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes hauptsächlich in bezug auf die Toxizität, Langlebigkeit und Akkumulation des Quecksilbers in lebenden Organismen und in Sedimenten oder im Falle einer Verbesserung der besten verfügbaren technischen Mittel geeignete Vorschläge vor, mit denen die Grenzwerte und Qualitätsziele erforderlichenfalls verbessert werden sollen.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen vor dem 1. Juli 1983 die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie behandelten Gebiet ergreifen.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1982.

Im Namen des Rates
Der Präsident
L. TINDEMANS

ANHANG I

Grenzwerte, Fristen für die Einhaltung der Grenzwerte und Überwachungs- und Kontrollverfahren für die Ableitung

1. In der nachstehenden Tabelle sind die in Konzentrationswerten ausgedrückten Grenzwerte angegeben, die grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen.

Maßeinheit	Grenzwerte als Monatsmittel, die ab 1. Juli nicht überschritten werden dürfen		Bemerkungen
	1983	1986	
Rückführung der Salzlösung und verlorene Salzlösung Mikrogramm Quecksilber je Liter	75	50	gilt für die Gesamtquecksilbermenge in allen quecksilberhaltigen Abflüssen aus dem Gelände des Industriebetriebs

Auf keinen Fall dürfen die als Höchstkonzentration ausgedrückten Grenzwerte über den Werten liegen, die sich aus einer Division der Quecksilberhöchstmengen durch den Wasserbedarf je Tonne installierter Chlorproduktionskapazität ergeben.

2. Da jedoch die Quecksilberkonzentration in Abflüssen von der Wassermenge abhängt, die sich jeweils nach Verfahren und Industriebetrieb unterscheidet, müssen die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Grenzwerte, die durch die Menge des abgeleiteten Quecksilbers im Verhältnis zu einer Tonne installierter Chlorproduktionskapazität ausgedrückt sind, in jedem Fall eingehalten werden.

Maßeinheit	Grenzwerte als Monatsmittel, die ab 1. Juli nicht überschritten werden dürfen		Bemerkungen
	1983	1986	
Rückführung der Salzlösung Gramm Quecksilber je Tonne installierter Chlorproduktionskapazität	0,5 1,5	0,5 1,0	gilt für Quecksilber in den Abflüssen der Chlor produzierenden Einheiten gilt für die Gesamtquecksilbermenge in allen quecksilberhaltigen Abflüssen aus dem Gelände des Industriebetriebs
Verlorene Salzlösung Gramm Quecksilber je Tonne installierter Chlorproduktionskapazität	8,0	5,0	gilt für die Gesamtquecksilbermenge in allen quecksilberhaltigen Abflüssen aus dem Gelände des Industriebetriebs

3. Die Grenzwerte als Tagesmittel betragen das Vierfache des entsprechenden Grenzwerts als Monatsmittel gemäß den Nummern 1 und 2.
4. Um zu überprüfen, ob die Ableitungen den Emissionsnormen genügen, die entsprechend den in diesem Anhang festgelegten Grenzwerten festgesetzt wurden, muß ein Kontrollverfahren eingeführt werden. Dieses Verfahren sieht vor
- täglich die Entnahme einer repräsentativen Probe aus den Abflüssen von 24 Stunden und die Messung der Quecksilberkonzentration in dieser Probe sowie
 - die Messung des Gesamtabflusses in diesem Zeitraum.

Die Menge der Quecksilberableitung während eines Monats wird berechnet, indem die Menge der täglichen Quecksilberableitung während dieses Monats addiert wird. Diese Summe wird dann durch die installierte Chlorproduktionskapazität in Tonnen dividiert.

ANHANG II

Qualitätsziele

Für die Mitgliedstaaten, welche die Ausnahmeregelung nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 76/464/EWG anwenden, werden die Emissionsnormen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der genannten Richtlinie aufstellen und zur Anwendung bringen müssen, so festgesetzt, daß das (oder die) entsprechende(n) Qualitätsziel(e) unter den nachstehend aufgeführten Zielen in dem Gebiet, das von Quecksilberableitungen aus dem Sektor Alkalichloridelektrolyse betroffen ist, eingehalten wird (werden). Die zuständige Behörde bezeichnet das betroffene Gebiet in jedem Einzelfall und wählt unter den unter Nummer 1 aufgeführten Qualitätszielen dasjenige oder diejenigen aus, das (die) ihr im Hinblick auf die Zweckbestimmung des betroffenen Gebiets angemessen erscheint (erscheinen); dabei trägt sie dem Umstand Rechnung, daß durch diese Richtlinie jegliche Verschmutzung beseitigt werden soll.

1. Um die Verschmutzung im Sinne der Richtlinie 76/464/EWG gemäß Artikel 2 derselben Richtlinie zu beseitigen, werden folgende Qualitätsziele festgelegt:
 - 1.1. Die Quecksilberkonzentration im als Indikator gewählten Fleisch einer repräsentativen Stichprobe von Fischen darf 0,3 mg/kg Naßgewicht nicht überschreiten.
 - 1.2. Die Gesamtquecksilberkonzentration in den oberirdischen Binnengewässern, die von Ableitungen betroffen sind, darf 1 µg/l als arithmetisches Mittel der Ergebnisse eines Jahres nicht überschreiten.
 - 1.3. Die Konzentration des gelösten Quecksilbers in Mündungsgewässern, die von Ableitungen betroffen werden, darf 0,5 µg/l als arithmetisches Mittel der Ergebnisse eines Jahres nicht überschreiten.
 - 1.4. Die Konzentration des gelösten Quecksilbers im Küstenmeer und in den inneren Küstengewässern, außer Mündungsgewässern, die von Ableitungen betroffen werden, darf 0,3 µg/l als arithmetisches Mittel der Ergebnisse eines Jahres nicht überschreiten.
 - 1.5. Die Qualität des Wassers muß derart sein, daß auch alle anderen auf diese Gewässer anwendbaren Richtlinien des Rates bezüglich Quecksilber eingehalten werden.
2. Die Quecksilberkonzentration in den Sedimenten oder Mollusken und Schalentieren darf mit der Zeit nicht wesentlich ansteigen.
3. Wenn für ein Gewässer eines Gebiets mehrere Qualitätsziele angewandt werden, muß die Qualität des Wassers jedem dieser Ziele entsprechen.
4. Soweit sich dies aus technischen Gründen als notwendig erweist, können die unter den vorstehenden Nummern 1.2, 1.3 und 1.4 aufgeführten Zahlenwerte der Qualitätsziele ausnahmsweise nach vorheriger Mitteilung an die Kommission bis zum 30. Juni 1986 mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden.

ANHANG III

Referenzmessmethoden

1. Die Referenzanalysemethode zur Ermittlung des Quecksilbergehalts im Wasser, im Fleisch von Fischen, in Sedimenten und in Mollusken und Schalentieren ist die flammenlose Atomabsorptionsspektrophotometrie nach entsprechender Vorbehandlung der Probe, unter Berücksichtigung insbesondere der Voroxidation des Quecksilbers und der anschließenden Reduktion der Quecksilberionen Hg (II).

Es muß eine Erfassungsgrenze⁽¹⁾ eingehalten werden, bei der die Quecksilberkonzentration mit einer Richtigkeit⁽¹⁾ von $\pm 30\%$ und einer Genauigkeit⁽¹⁾ von $\pm 30\%$ bei folgenden Konzentrationen ermittelt werden kann:

 - im Falle von Ableitungen ein Zehntel der in der Genehmigung angegebenen zulässigen Höchstkonzentration von Quecksilber;
 - im Falle von Oberflächenwasser ein Zehntel der in dem Qualitätsziel angegebenen Quecksilberkonzentration;
 - im Falle des Fleisches von Fischen sowie von Mollusken und Schalentieren ein Zehntel der in dem Qualitätsziel angegebenen Quecksilberkonzentration;
 - im Falle von Sedimenten ein Zehntel der Quecksilberkonzentration in der Probe oder 0,05 mg/kg Trockengewicht, wobei der höhere Wert anwendbar ist.
2. Für die Messung des Abflusses ist eine Genauigkeit von $\pm 20\%$ vorgeschrieben.

⁽¹⁾ Die Definitionen dieser Ausdrücke entsprechen denen der Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979, S. 44.

ANHANG IV

Überwachungsverfahren für die Qualitätsziele

1. Für jede Genehmigung, die in Anwendung dieser Richtlinie erteilt wird, bestimmt die verantwortliche Behörde die Begrenzungen, Überwachungsmodalitäten und Fristen, um die Einhaltung des betreffenden Qualitätsziels oder der betreffenden Qualitätsziele sicherzustellen.
2. In Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 76/464/EWG unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission bei jedem ausgewählten und angewandten Qualitätsziel über:
 - die Einleitungsstellen und Dispersionsvorrichtungen;
 - das Gebiet, in welchem das Qualitätsziel angewandt wird;
 - die Orte der Probenahme;
 - die Häufigkeit der Probenahme;
 - die Probenahme- und Meßmethode;
 - die Ergebnisse.
3. Die Proben müssen ausreichend repräsentativ für die Qualität der Gewässer in dem durch die Einleitung betroffenen Gebiet sein, und die Probenahmehäufigkeit muß genügend hoch sein, um etwaige Änderungen des Zustandes der Gewässer aufzeigen zu können, insbesondere unter Berücksichtigung der natürlichen Veränderungen des Wasserhaushalts. Im Falle von Meerwasserfischen müssen die für die Analyse entnommenen Proben sowohl zahlenmäßig als auch artenmäßig ausreichend repräsentativ sein.
4. Im Zusammenhang mit den in Anhang II vorgesehenen Qualitätszielen 1.1 wählt die zuständige Behörde die als Indikatoren zu analysierenden Fischarten aus. Bei Meerwasser können die Arten, die unter den in Küstengewässern lebenden, an Ort und Stelle gefangenen Arten ausgewählt werden, Kabeljau, Wittling, Scholle, Makrele, Schellfisch und Flunder umfassen.

Erklärung zu Artikel 3 Absatz 3

Der Rat und die Kommission erklären, daß die Anwendung der besten verfügbaren technischen Mittel es ermöglicht, die Quecksilberableitungen aus neuen Industriebetrieben mit Salzlösungsrückführung auf weniger als 0,5 g/t installierter Chlorproduktionskapazität zu beschränken.

- MBl. NW. 1983 S. 1910.

II.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Minden und
Gelsenkirchen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
je 1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten Minden und Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1983 S. 1918.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X